

3) Ministerialbekanntmachung vom 11. Oktober 1858, die fernere Gültigkeit der mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg zur Beförderung der Civil- und Strafrechtspflege unter dem 22. Juni 1832 abgeschlossenen Konvention betreffend.

(Publizirt in Nr. 41. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858.)

Nachstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende des Herzogl. Sächsischen Ministeriums zu Altenburg vom 1. vor. Mon. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 11. Oktober 1858.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.**  
v. **G e l d e r n.**

Münch.

Auf dem Grunde stattgefundener Verhandlungen haben sich die Regierungen des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie zu der Erklärung vereinigt, daß die zwischen den beiden Staaten zur Beförderung der Civil- und Criminalrechtspflege unter dem 22. Juni 1832 abgeschlossenen Konventionen als annoch in voller Wirksamkeit und Geltung bestehend, namentlich, soviel die Konvention über die Strafrechtspflege angeht, gleichmäßig auch auf den Fürstl. Reußischen Landesheil Lobenstein-Ebersdorf ausgedehnt und gültig betrachtet werden und diese Wirksamkeit und Geltung so lange behalten sollen, als nicht diese Verträge von der einen oder der andern Regierung gekündigt worden sind und diese Kündigung öffentlich bekannt gemacht worden ist, in welchem Falle die Konventionen mit dem Ablaufe des nächsten auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres erlöschen.

Gera, am 10. September 1858.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.**  
gez. v. **G e l d e r n.**

(L. S.)

